

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1917)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.50

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Eine Erklärung des Kardinalstaatssekretärs zur Friedensnote des Hl. Vaters. — Ein Friedens-Vorschlag. — Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Jugendpflege und Jungmänner-Organisation. — Breviloquium apologeticum. — Kirchen-Chronik. — Anzeigen für Eheverkündigungen. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Eine Erklärung des Kardinalstaatssekretärs zur Friedensnote des Hl. Vaters.*

Kardinalstaatssekretär Gasparri hat in einem Schreiben an den Erzbischof von Sens, Msgr. Chesnelong, nähere Erklärungen zur Friedensnote des Papstes gegeben. Der Brief ist von hoher Bedeutung. Wir geben ihn deshalb in wörtlicher Uebersetzung aus dem Französischen wieder.

V. v. E.

Vatikan, 7. Oktober 1917.

„Monseigneur,

Ich verdanke Ihr liebenswürdiges Schreiben herzlich. Der Hl. Vater, dem ich den Brief beförderlichst zur Kenntnis brachte, weiss Ihre richtige Beurteilung der päpstlichen Note vom 1. August d. J. sehr zu schätzen.

Mein Brief an S. G. den Bischof von Valence ist Ihnen gewiss bekannt. Er drückt meine Verwunderung über die feindselige Haltung aus, welche die französische Presse im Allgemeinen dem päpstlichen Aufrufe gegenüber einnahm. Ich weise da nach, — was sich übrigens aus der Lektüre des päpstlichen Dokumentes von selbst ergibt —, dass keiner der vom Papste zur Grundlegung eines gerechten Friedens gemachten Vorschläge den Patriotismus der Franzosen verletzen kann. Einige dieser Vorschläge sind Frankreich geradezu günstig, so dass, falls im Schreiben des Papstes eine Nation bevorzugt wäre, weder Deutschland noch Oesterreich, sondern Frankreich und Belgien es sind.

Man hat den Akt des Papstes als von den Zentralmächten, insbesondere von Oesterreich, inspiriert hingestellt. Diese Behauptung ist durchaus falsch. Die Erklärungen des Hl. Stuhles, die des deutschen Kanzlers, die Antwort der Zentralmächte, der Widerspruch der alldeutschen und konservativen Presse setzen es ausser allen Zweifel; ich kann noch mitteilen, dass infolge einer durchaus unbeabsichtigten Verspätung in der Zustellung, der Kaiser von Oesterreich und seine Regierung zuletzt zur Kenntnis des päpstlichen Schreibens gelangten.

* Musste zurückgelegt werden.

Die Entstehungsgeschichte der Papstnote ist übrigens sehr einfach, und erübrigt es sich, an irgend eine Inspiration von auswärts zu denken. Der Hl. Stuhl konnte aus den Erklärungen der Staatsmänner und Parlamente der kriegführenden Mächte mit grösster Befriedigung feststellen, dass man über gewisse fundamentale Punkte im Wesentlichen einig war. Er hat deswegen diese verschiedenen Punkte zusammengefasst und die Mächte gebeten, sie zu präzisieren und zu ergänzen und dabei sich von einem versöhnlichen Geiste leiten zu lassen und nach Möglichkeit und Gerechtigkeit den Aspirationen der Völker Rechnung zu tragen. So ist der Akt des Papstes vom 1. August entstanden.

Es hatten fast alle Kriegführenden — Russland, Frankreich, England, Deutschland, Oesterreich — erklärt, der Friede müsse ohne Entschädigungen geschlossen werden. Russland, Deutschland, Oesterreich machten auch keinen Unterschied zwischen den Kriegskosten und den Kriegsschäden und deuteten so an, dass eine Herstellung dieser Schäden nicht gefordert werden würde. Nur Hr. Ribot erklärte, dass Frankreich für die zukünftigen Friedensverhandlungen sich das Recht vorbehalte, Entschädigungen zu verlangen für Verwüstungen seines Territoriums, die ohne jede Notwendigkeit von den militärischen Behörden angerichtet wurden. Deswegen schlägt der Hl. Stuhl im dritten Punkte des päpstlichen Aufrufes als allgemeinen Grundsatz den gegenseitigen Nachlass der Kriegskosten und Kriegsschäden vor, fügt aber hinzu, dass, wenn in einigen Fällen besondere Gründe dagegen sprechen, diese Gründe gerecht und billig abgewogen werden müssen. Nach seiner allgemeinen Fassung schliesst dieser Vorschlag den Vorbehalt des Herrn Ribot nicht aus, und es bleibt Frankreich die Freiheit, zu beurteilen, ob es, selbst bei Annahme eines Sieges, zu seinem Vorteil ist, den Krieg, und wäre es auch nur um ein Jahr, zu verlängern, um von Deutschland die Wiederherstellung der von ihm verschuldeten Schäden zu fordern.

Sodann hat man behauptet, der Hl. Vater müsse als höchster Richter in Sachen der Moral und Gerechtigkeit vor allem erklären, auf welcher Seite das Unrecht und auf welcher das Recht sei. Fürwahr, eine merkwürdige Kritik! Im Interesse der Menschheit übernimmt der Hl. Vater in seinem Schreiben das Amt eines Vermittlers und macht sein möglichstes, um die krieg-

führenden Nationen, von denen jede behauptet im Recht zu sein, zu bewegen, die Waffen niederzulegen, in Verhandlungen zu treten und sich zu versöhnen. Nun aber frage ich: gehört es zur Rolle eines Vermittlers, zu entscheiden, welche von den beiden Parteien unrecht, welche recht hat? Wollte er diese Frage lösen, würde er dann seinen Zweck erreichen: die Parteien auf die Wege der Versöhnung und des Friedens zu bringen?

Schliesslich — um Nebensächliches zu übergehen — hat man eingewandt: die Vorschläge des Papstes seien nicht alle ausführbar. Insbesondere hat man gesagt, die gegenseitige, gleichzeitige Abrüstung müsse zu den schönen, unerfüllbaren Wünschen gezählt werden. Aber nun ist gerade die Abrüstung von allen ohne Ausnahme gewollt, als das einzige Mittel, die Kriegsgefahr in die Ferne zu rücken, die Finanznöten der Staaten zu heben und die sozialen Umwälzungen zu verhindern, die sonst leider allzusehr zu befürchten sind. Sobald es sich aber darum handelt, das Mittel zur Realisation und Aufrechterhaltung der Abrüstung anzugeben, hört das Einvernehmen auf. Ich stehe nicht an, frei heraus zuzugeben, dass keines von den Systemen, die bisher ins Auge gefasst wurden, wirklich praktisch ist. Und doch gibt es ein solches praktisches System.

Der Hl. Stuhl glaubte in seinem Appell vom 1. August aus Rücksicht gegen die Regierungen der kriegsführenden Völker dieses Mittel nicht angeben, sondern ihnen selbst die Sorge überlassen zu sollen, es fortzusetzen. Aber nach Ansicht des Hl. Stuhles wäre das einzig praktische System (der Abrüstung), das mit etwas gutem Willen auf beiden Seiten leicht auszuführen wäre, das folgende: Abschaffung des obligatorischen Militärdienstes durch ein Uebereinkommen zwischen den zivilisierten Nationen; Errichtung eines Schiedsgerichts zur Lösung der internationalen Fragen, was schon im päpstlichen Appell gefordert wurde; schliesslich, um Vertragsbrüchen zuvorzukommen, als Sanktion, der allgemeine Boykott gegen jene Nation, die den obligatorischen Militärdienst wieder einführen wollte oder sich weigerte, eine internationale Frage dem Schiedsgericht zu unterbreiten, oder dessen Entscheidung sich zu fügen. Lord Cecil hat in einer seiner Reden die praktische Wirksamkeit dieser Sanktion voll anerkannt. Um andere Gründe zu übergehen, spricht das Beispiel Englands und Amerikas in der Tat zu Gunsten der Annahme dieses Systems. England und Amerika hatten tatsächlich den freiwilligen Militärdienst und erst um in den gegenwärtigen Krieg wirksam eingreifen zu können, waren sie gezwungen, zur Aushebung zu schreiten. Das ist ein Beweis, dass der freiwillige Militärdienst sehr wohl das notwendige Kontingent liefert, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Ist die öffentliche Ordnung in England und in Amerika nicht ebensogut, wenn nicht besser, als bei den anderen Nationen gewahrt? Aber der freiwillige Militärdienst liefert nicht die enormen Armeen, die der moderne Krieg erfordert. Würde man durch einen allgemeinen Vertrag unter den zivilisierten Nationen den obligatorischen Militärdienst abschaffen und ihn durch den freiwilligen Militärdienst ersetzen, so würde also, fast automatisch und

ohne Störung der öffentlichen Ordnung, die Abrüstung mit all ihren erwähnten glücklichen Folgen erreicht.

Die Konskription (der obligatorische Militärdienst) war seit mehr als einem Jahrhundert der wahre Grund einer Fülle von Uebel für die menschliche Gesellschaft; seine gleichzeitige und allseitige Abschaffung wird das wahre Heilmittel sein. Einmal abgeschafft, könnte die Konskription in der Tat nur durch ein Gesetz wieder eingeführt werden. Für dieses Gesetz wäre, selbst bei der derzeitigen Verfassung der Zentralstaaten, die Zustimmung des Parlaments notwendig. Diese Zustimmung ist aber sehr unwahrscheinlich aus vielen Gründen und vor allem wegen den schmerzlichen Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges. So würde man auch zu der so erwünschten Garantie der Vertragstreue durch die Völker gelangen. Wenn man noch dem Volke auf Grund des Referendums, oder wenigstens dem Parlamente, das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden reservieren würde, so wäre der Friede unter den Nationen, wenigstens so weit es in dieser Welt möglich ist, gesichert.

Empfangen Sie etc.“

Ein Friedens-Vorschlag.

Kein Thema ist heute brennender als die Friedensfrage. Ein mächtiges Friedensbedürfnis regt sich im Herzen der Völker. Noch sind die Wege zu einem dauernden Frieden nicht geebnet. Sollten da die Priester, die Mittler zwischen Gott und den Menschen, nicht das Ihrige zum Völkerfrieden beitragen? Darum der Vorschlag: Könnte nicht jeder Priester im Welt- und Ordensklerus einmal die heilige Messe, das neuteamentliche Friedens- und Versöhnungsoffer, darbringen zur Erlangung eines baldigen Friedens?

F.

Anmerkung der Redaktion. Haben auch wohl ungezählte Priester dies schon öfter von sich aus getan —, so unterstützen wir den Vorschlag lebhaft für die kommende Advent- und Weihnachtszeit.

Das neue Gesetzbuch der Kirche.*

Das vierte Buch des Codex iuris canonici handelt über das kirchliche Prozessrecht, „de processibus“.

Wir sehen hier von einer ausführlicheren Darstellung dieser Gesetzmaterie ab, da die bezüglichen Neuerungen des Codex in erster Linie die päpstlichen und bischöflichen Gerichte angehen.

Weitere Kreise wird es interessieren, dass der Bischof nach can. 1573 einen Offizial ernennen muss, der die ordentliche richterliche Gewalt in der Diözese im Namen des Bischofs auszuüben hat. Can. 1576 führt die Einrichtung von Richterkollegien ein. Er reserviert alle Streitfälle über die Verbindlichkeit der Ordination und der Ehe

* Vgl. Nr. 31, 32, 33, 34, 35, 36. — Nr. 35, S. 281, 19. Zeile von oben ist statt „am Karfreitage und Karsamstage“ zu lesen: an den Freitagen und Samstagen der Fastenzeit.

(„de vinculo sacrae ordinationis et matrimonii“) und über die Rechte und Güter der Kathedralkirche, ebenso alle Strafsachen, in denen es sich um Privation eines inamoviblen Benefiziums oder um Exkommunikation handelt, einem Kollegium von drei Richtern, Fälle aber von Delikten, die Deposition, Degradation, bleibende Aberkennung der geistlichen Amtsrechte nach sich ziehen, einem Kollegium von fünf Richtern.

Bezüglich der Entfernung vom Pfarramte erhöht der Codex die Rechte des Bischofs. Um einen inamoviblen Pfarrer zur Resignation aufzufordern, seine Entfernung vom Amte zu verfügen, oder den betreffenden Rekurs abzuweisen, ist der Bischof nur mehr zur Konsultation zweier sogenannter „Examinatoren“ oder „Konsultoren“ verpflichtet. Nach dem Dekret „Maxima cura“ vom 20. August 1910 bedurfte er hierzu der Zustimmung wenigstens eines von ihnen. Handelt es sich um die Amotion eines amoviblen Pfarrers, so muss der Bischof nur dessen Einsprache gegen die Amotion im Verein mit zwei Examinatoren erwägen (can. 2159). Auch hier kommt aber die Entscheidung dem Bischof allein zu. Als Gründe zur Amotion, sowohl der amoviblen als der inamoviblen Pfarrer, werden, wie im Dekret „Maxima cura“, angeführt: Unfähigkeit, Krankheit, Hass des Volkes, Verlust oder drohender Verlust des guten Rufes, schlechte Finanzverwaltung. Sie haben aber nicht mehr enumerative Bedeutung, sondern bloss exemplikative, d. h. der Bischof kann auch aus anderen schwerwiegenden Gründen zur Amotion schreiten (can. 2147, § 2).

Can. 2162—2167 regeln den Modus procedendi bei Versetzung eines Pfarrers von einer Pfarrei, die er an und für sich mit Nutzen versieht, auf eine andere aus Gründen des grösseren Seelenheils. Der inamovible Pfarrer kann gegen seinen Willen nur kraft eines päpstlichen Indults versetzt werden; der amovible Pfarrer auch gegen seinen Willen, aber nur auf eine Pfarrei, die im Vergleich zur innegehabten nicht in bedeutendem Masse minderwertig ist. Geht der Pfarrer auf den Vorschlag des Bischofs nicht ein, so muss der Bischof dessen Einwände im Verein mit zwei Konsultoren erwägen. Schliesslich kann er nach nochmaliger väterlicher Ermahnung dem Pfarrer befehlen, sich in einer bestimmten Frist auf die neue Pfarrei zu begeben, ansonst ipso facto die Vakanz der alten Pfarrei eintrete.

Genau gesetzlich geregelt wird in den folgenden Titeln auch der Modus procedendi gegen nicht residierende Kleriker, gegen concubinarii und gegen Pfarrer, die ihre Pfarrpflichten vernachlässigen. Wesentlich neu ist die Vorschrift, dass der Bischof zur Prüfung der Einwände der Inkulpierten zwei der vorerwähnten Examinatoren beiziehen muss.

Das fünfte Buch des Codex, „de delictis et poenis“, enthält das kirchliche Strafrecht. Wie andere moderne Gesetzbücher, gibt der Codex iuris canonici einleitend eine allgemeine Lehre von Delikt, von der Anrechenbarkeit und dem Deliktsversuche. Der Teil „über die Strafen im Allgemeinen“, „de poenis in genere“, leitet der grundsätzliche can. 2214, § 1 ein: „Es ist ein angeborenes Eigenrecht der Kirche, das un-

abhängig ist von jeder menschlichen Auktorität, die ihr untergebenen Delinquenten mit geistlichen und zeitlichen Strafen zu belegen“.

Die Gesetzgebung über die Zensuren bringt einige begrüssenswerte Erleichterungen für den Seelsorger. So verfügt can. 2247, § 3: „Absolviert der Beichtvater in Unkenntnis der Zensur den Poenitenten von der Zensur und der Sünde, so gilt die Absolution von der Zensur, es wäre denn eine Zensur „ab homine“ (d. h. eine Zensur, die durch besondere Verfügung des kompetenten Obern oder durch richterliche Verurteilung verhängt ist, d. Ref.) oder eine Zensur, die „specialissimo modo“ dem Apostolischen Stuhle reserviert ist“.

Nach can. 2252 ist, wenn ein in Todesgefahr Schwebender von der Zensur durch einen Priester absolviert wurde, der keine spezielle Fakultät hierzu besitzt, bei Rekonvaleszenz des Poenitenten der Rekurs an den ordentlichen Weise zur Absolution kompetenten Obern nur mehr vorgeschrieben, wenn es sich um eine Zensur „ab homine“ oder eine „specialissimo modo“ dem Hl. Stuhle reservierte Zensur handelt*. Früher musste in diesem Falle auch bei einer nur „speciali modo“ dem Hl. Stuhle reservierten Zensur der Rekurs ergriffen werden (s. z. B. Basler Diözesanstatuten n. 264, 4.). Can. 2254 setzt das schon früher geltende Recht gesetzlich fest, wonach „in casibus urgentioribus“ jeder Beichtvater von jeder „censura latae sententiae“ absolvieren kann; doch bleibt auch hier die Rekurspflicht (vgl. Basler Diözesanstatuten n. 264, 8.).

Can. 2314—2414 setzen Strafen auf bestimmte Delikte fest.

Can. 2314—2319 betreffen die Delikte wider den Glauben. Die Zensuren gegen die Apostasie, Haeresie und Schisma sind im Wesentlichen die gleichen wie im alten Rechte. Der von selbst eintretenden Exkommunikation, die aber nur mehr dem Bischof reserviert ist, verfallen Katholiken, die a) sich von einem akatholischen Religionsdiener trauen lassen; b) unter der Bedingung heiraten, eines ihrer Kinder akatholisch zu erziehen; c) wissentlich ihre Kinder von einem akatholischen Religionsdiener taufen lassen; d) Eltern und ihre Stellvertreter, die wissentlich Kinder in einer akatholischen Religion erziehen oder unterrichten lassen (can. 2319). Die unter b), e) und d) Angeführten gelten als „suspecti de haeresi“ und verfallen als solche, vergeblich ermahnt, nach sechs Monaten der dem Apostolischen Stuhle reservierten Exkommunikation. Ebenso die, welche die Haeresie unterstützen oder sich der „communicatio in sacris“ mit Häretikern schuldig machen (can. 2316).

Can. 2333 u. can. 2334 belegen alle, die zur Verhinderung kirchlicher Jurisdiktionsakte an die Laiengewalt gelangen, oder Gesetze, Vorschriften, Dekrete gegen die Freiheit oder die Rechte der Kirche erlassen, mit der dem Apostolischen Stuhle „speciali modo“ reservierten Exkommunikation. Can. 2335 erneuert die Strafe der Exkommunikation auf den

* „Specialissimo modo“ dem Hl. Stuhl reserviert sind nur einige besonders schwere Delikte wie absolutio complicitis (can. 2367), violatio sigilli sacramentalis (can. 2369) Schändung des hl. Altarsakramentes (can. 2320.)

Eintritt in Vereinigungen freimaurerischen Charakters. Wer gegen die Kirchengesetze eine kirchliche Beerdigung anordnet oder erzwingt, verfällt der Exkommunikation (can. 2339).

Can. 2352 bedroht jeden, auch den höchsten Würdenträger, der jemanden zwingt, den geistlichen oder den Ordens-Stand zu ergreifen, mit der Exkommunikation.

Can. 2346 bestraft jede Usurpation oder unerlaubte Nutzung kirchlicher Güter mit der Exkommunikation, bis dass der Betreffende Restitution geleistet und vom Apostolischen Stuhle absolviert wurde. Der Patron verliert überdies das Patronatsrecht; der Kleriker, der dieses Delikt begeht oder ihm zustimmt, soll seines Benefiziums beraubt, zu allen Benefizien inhabil gemacht und, selbst nach erfolgter Restitution und Absolution, nach Gutdünken des Bischofs, suspendiert werden. Ebenso untersteht nach can. 2347 jede unerlaubte Veräußerung kirchlichen Gutes den schwersten, auch Geld-Strafen. (Letzteres für Kleriker.) Katholiken, die ohne Dispens eine gemischte, wenn auch gültige, Ehe eingehen, sind ipso facto von allen „actus legitimi ecclesiastici“, d. h. von Aemtern in der kirchlichen Güterverwaltung und an kirchlichen Gerichten, vom aktiven kirchlichen Wahlrecht, vom Patenamte und der Ausübung des Patronatsrechts (s. can. 2256) ausgeschlossen, ebenso vom Empfang der Sakramentalien, bis dass sie vom Bischof dispensiert worden sind (can. 2375).

Can. 2390—2414 enthalten Strafsanktionen des kirchlichen Aemterrechtes gegen fehlbare Handlungen von seite der Kleriker selbst oder gegen unbefugte Einmischung der Laiengewalt.

Wie can. 6, 5 der „Normae generales“ des Codex besagt, ist seine Strafgesetzgebung exklusiv, d. h. alle Strafen, die nicht im Codex erwähnt werden, sind als abgeschafft zu betrachten. Gerade auf dem Gebiete des kanonischen Strafrechts herrschten viele Zweifel, musste vielfach auf die Gewohnheit und die Gerichtspraxis abgestellt werden. Nun besitzt die Weltkirche auch ihr einheitliches Strafrecht.

V. v. E.

Jugendpflege und Jungmänner-Organisation.

Das neueste Heft der „Charitas“, des Organs des deutschen katholischen Caritasverbandes, bringt einen Artikel: „Ist ein einheitliches Reichs-Jugendgesetz wünschenswert?“ Darin wird gesagt, dass der Stand der Jugendfürsorge und des Jugendrechts vielfach noch unbefriedigend sei und untersucht, ob der Vorschlag von Admiralitätsrat Dr. Felisch, ein Jugendgesetz zu schaffen, das grundsätzlich das ganze deutsche Reich umfassen sollte, zu begrüßen oder abzulehnen sei. Wir treten auf die einzelnen Ausführungen des Verfassers dieses Artikels, des preussischen Landtagsabgeordneten Dr. Wuermeling, nicht ein, wir zitieren nur den Schlusssatz: „Jedenfalls dürfen wir — die Katholiken — uns in diesen Fragen mit unsern Grundsätzen und ihrer Geltendmachung nicht ins Hintertreffen drängen lassen“.

Wenn man auf dem Gebiete der Jugendpflege in Deutschland schon allen Ernstes nach einem Reichsgesetze, einer unserer Ansicht nach höchst verhängnis-

vollen Neuerung, ruft, so ist dies ein Beweis mehr für die Tatsache, wie die Sorge für die Jugend und der Kampf um die Jugend überall im öffentlichen Leben mit einer bisher nie gekannten Intensität sich geltend machen.

Schon in den letzten Jahren vor dem Weltkriege hat eine gewisse Verlotterung und Verwilderung der Jugend sich bemerkbar gemacht. Der Geschäftsbericht des bernischen Obergerichtes für 1914 konstatiert, dass die Zahl der strafwürdigen Vergehen jugendlicher Verbrecher von 16—20 Jahren anno 1913 und 14 gegenüber den vorangehenden sieben Jahren sich verdoppelt hat. Es ist bekannt, um wie vieles diese Erscheinungen seit Ausbruch des Weltkrieges in allen Ländern sich verschlimmert haben. So stieg laut statistischen Erhebungen in England die Zahl der Verbrechen jugendlicher unter 16 Jahren seit dem Herbst 1914 um 34 Prozent. Dass der lange Grenzdienst mit der häufigen Abwesenheit der Väter auch in unserm Schweizerlande der heranwachsenden Jugend zum Nachteile war, und dass unsere Jungmännerwelt vom Militärdienste vielfach weder religiös noch sittlich gefestigt heimkehrt, ist ebenso unbestreitbar wie beklagenswert. Das alles ruft ernstlicher, ruft vermehrter Sorge für die Jugend.

Dem aufmerksamen Beobachter drängt aber auch noch eine zweite Zeiterscheinung sich auf. Es hat im Kampfe der Geister ein Werben um die heranwachsende männliche und weibliche Jugend eingesetzt, das geradezu fieberhafte Formen annimmt. Die verschiedenen politischen Richtungen haben überall ihre Werbebureaux errichtet, um die Jugend in ihre Parteikolonnen einzureihen, es ist ein eigentlicher Kampf um die Jugend entbrannt, wie nie zuvor!

Für uns Katholiken im Schweizerlande ist ein Blick auf all das, was in dieser Hinsicht neben uns, und vielfach auch direkt gegen uns geschieht, von grossem Interesse. Wir wollen es versuchen, einen knappen, orientierenden Ueberblick zu bieten.

* * *

Auf gläubig-protestantischer Seite vollzieht sich die Sammlung der Jugend in den schweizerischen christlichen Jünglings- und Männervereinen. Die deutsche und die französische Schweiz bilden zwei gesonderte Gruppen, die jedoch zum „Schweizerischen Nationalbund“ sich zusammengeschlossen haben, der als Glied in eine internationale Organisation, in den „Weltbund der christlichen Jünglingsvereine“ sich einreicht. Der Zweck all dieser protestantischen Vereinigungen besteht nach dem Wortlaut der sogenannten „Pariser Basis“ darin: „Jünglinge und junge Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Hl. Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam darnach trachten wollen, das Reich des Meisters unter den Jünglingen auszuweiten“.

Der „Schweizerische Nationalbund“ zählt 450 Vereine mit insgesamt ca. 10,000 Mitgliedern, wovon 6000 im Alter von 14—20 Jahren und 4000 im Alter von 20

Jahren und darüber. Ihr deutsch-schweizerisches Vereinsorgan ist der „schweizerische Jünglingsbote“, und ihre Tätigkeit richtet sich, wie einem der letzten Jahresberichte des Stadtverbandes der christlichen Jünglingsvereine in Basel zu entnehmen ist, hauptsächlich auf die Pflege des religiösen Lebens. Missions-, Bibel- oder Gebetsstunden nehmen daher die erste Stelle im Vereinsleben ein. Daneben bietet man den jungen Leuten Vorträge und arrangiert Spiele und Ausflüge mit ihnen. Um in dem allgemeinen Werben um die Jugend Schritt halten zu können, hat man in neuerer Zeit auch Turn- und Gesangssektionen gebildet, Fussballklubs und Pfadfinderabteilungen gegründet. Doch gehören diesen neuern Gründungen nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Mitgliedern an.

* * *

Gegen 40,000 Schweizerjünglinge finden sich in konfessionell und politisch gemischten Organisationen zusammen, sofern wir dazu auch den militärischen Vorunterricht zählen, der von ca. 24,000 jungen Leuten im vordienstpflichtigen Alter besucht wird. Diese freiwillige Organisation mit Bundesunterstützung dehnt über die ganze Schweiz sich aus und will dem Vaterlande tüchtige und begeisterte junge Wehrmänner erziehen. Dies patriotische Bestreben verdient alle Anerkennung. Es kommt jedoch sehr darauf an, in welchen Händen die Leitung dieses militärischen Vorunterrichtes liegt. Die Uebungen finden meist am Sonntage statt. Da liegt nun die Gefahr nahe, einer gewissen religiösen Gleichgültigkeit dadurch Vorschub zu leisten, dass zu wenig Rücksicht auf den Vormittagsgottesdienst und die Erfüllung der Sonntagspflicht genommen wird. Auch wenn Uebungszeit und Gottesdienst nicht direkt zusammen fallen, so werden doch manche vom Besuche desselben abgehalten, wenn vom frühen Morgen bis unmittelbar zur Zeit, wo die Glocken zur Kirche rufen, exerziert wird. Wenn dann die jungen Burschen überhitzt und ermüdet von der Uebung zurückkommen, so fällt es leichtsinnigen Kameraden nicht schwer, oft auch Söhne aus guten katholischen Familien zum Fernebleiben vom Gottesdienste zu überreden und der erste Schritt auf dem Weg religiöser Lauheit ist getan. Die Seelsorger mögen daher den Veranstaltungen des militärischen Vorunterrichts nach dieser Hinsicht überall eingehende Aufmerksamkeit schenken und allfälligen Uebelständen womöglich durch rechtzeitige Rücksprache mit der Uebungsleitung zu begegnen suchen.

Mit Recht widmet die neueste Nummer der „Jungmannschaft“ der Frage der „katholischen Turnverbände“ einen grösseren, eingehenden Artikel. Der „eidgenössische Turnverein“ hat zur Zeit ca. 14,000 junge Männer in seine Reihen eingegliedert. Er nennt sich „neutral“ und ist wohl der grösste unter den konfessionell und politisch gemischten Verbänden. Mit vollem Recht aber betont der erwähnte Einsender in der „Jungmannschaft“: „Ich nehme einmal aus dem Programm der neutralen Verbände einige Punkte heraus, das sind Turn-

festen, Vorturnerkurse, Uebungen des neuentstandenen turnerischen Vorunterrichts. Wann sind diese Anlässe? Durchwegs am Sonntagvormittag, teilweise nehmen sie den ganzen Vormittag in Anspruch. . . . Wann sind die Versammlungen, die Vereinsanlässe etc. der neutralen Vereine? Antwort: ohne Ausnahme am Samstag. In der Regel dauern sie bis 12 Uhr und darüber hinaus. Wie stehts dann mit dem Gottesdienst am Sonntag? . . . Wie stehts an einer Turnfahrt? Dachte auch schon einmal ein neutraler Verein an einen Gottesdienst? Ich sage: niemals! Mit Trommel und Gesang zieht man jeweilen an den Kirchen vorbei.“ — —

Eine gewisse ideale Richtung möchte die Pfadfinderbewegung vertreten, die von England nach Deutschland und von da auch nach der Schweiz sich verpflanzte. Sie anerkennt, dass die Jugend nicht sich selbst überlassen bleiben darf, dass sie Führer und Erzieher braucht und sie verlangt eine fast militärische Disziplin. Sie arbeitet zielbewusst auf die Ueberbrückung und Verwischung aller konfessionellen Gegensätze hin. In einem offiziellen Bericht des Badischen Pfadfinderbundes steht zu lesen: „Die Mitwirkung der Geistlichen aller Bekenntnisse ist erwünscht; die Pfadfinder stehen der Religion durchaus nicht feindlich gegenüber, wie mancherorts behauptet wird, wohl aber freilich der Spaltung unserer Jugend in konfessioneller Hinsicht. Die deutschen Jungen ohne Unterschied des Standes oder Berufes der Eltern wie der Konfession sollten gemeinschaftlich miteinander harmonisch aufwachsen.“ — In „Jungdeutschlands Pfadfinderbuch“ lesen wir: „Jeder Pfadfinder muss den Pflichten seiner religiösen Gemeinschaft nachkommen, er muss vor allem seine Zugehörigkeit zu ihnen durch den Besuch des Gottesdienstes öffentlich bekunden. Wir Pfadfinderführer wissen wohl die Rolle der Religion in der Jugenderziehung zu schätzen. Aber wir fühlen uns nicht berufen, religiösen Unterricht zu erteilen, dies überlassen wir den berufenen Stellen, den Geistlichen, Lehrern und Eltern. Aber wir halten darauf, dass jeder Junge die Vorschriften seiner Religion, welche es auch sei, gewissenhaft befolgt. Protestanten, Katholiken, Juden, Mohammedaner sind in dem Hauptpunkte einig, sie verehren alle einen Gott, sie sind alle Soldaten einer Armee, nur dass sie verschiedenen Waffengattungen angehören, daher auch verschiedene Uniformen tragen. Trefft ihr also einen Pfadfinder, der einer andern Religionsgemeinschaft angehört, so denkt stets daran, dass er dem gleichen König wie ihr dient, nur in anderer Uniform. Denkt stets daran, dass die Werke der Liebe, die das Pfadfindertum von euch fordert, auf dem Boden der Religion erwachsen sind.“

So spricht der deutsche Pfadfinderbund. Die ursprüngliche englische Pfadfinderbewegung atmete anfänglich ausgesprochen christlichen Geist. Es beweist dies folgende schöne Stelle über den Wert des Gebetes, die wir dem „englischen Pfadfinderbuch“ entnehmen: „In Erfüllung deiner Pflicht gegen Gott sei ihm alle Zeit dankbar. So oft du eine Freude erlebst, oder ein schönes Spiel machst, oder es dir gelungen

ist, etwas Gutes zu vollbringen, danke ihm dafür, wenn auch nur mit einem oder zwei Worten, so, wie du nach dem Essen dein Dankgebet sprichst. Und es ist etwas Schönes, für andere Fürbitte zu tun. Zum Beispiel, wenn du einen Zug abfahren siehst, dann erbitte Gottes Schutz für alle, die im Zuge sitzen.“ — Im englischen Pfadfinderbuch ist der Gedanke klar und deutlich ausgesprochen, dass es Ziel und Aufgabe des Pfadfinders sei, den richtigen Weg zu Gott zu finden. Es ist charakteristisch, wie im deutschen Pfadfinderbuch dieser Grundzug der ursprünglichen Bewegung verwischt wird mit dem Satze, es sei der Pfad zu finden, der „zur Gesundheit und Kraft, zur körperlichen und moralischen Festigung der Jugend“ führen soll.

Für die Beurteilung der schweizerischen Pfadfinderbewegung, welcher in verhältnismässig kurzer Zeit 2500 Mitglieder in Stadt und Land sich angeschlossen haben, mag es genügen, zu konstatieren, dass sie in deutschen Fusstapfen marschiert.

Und nun der „Wandervogel“, die schweizerischen Vereine für Jugendwandern, die ebenfalls deutschem Vorbild nachgebildet sind und deren Mitgliederzahl auch schon zu ganz beträchtlicher Höhe angewachsen ist. Die jungen Leute mit ihren Zipfelkappen wandern ohne Aufsicht Erwachsener, sehr oft beide Geschlechter gemeinsam, und die Bewegung hat schon recht bedauerliche Erscheinungen gezeigt. Dr. Bernhard Jauch zitiert in seinem vortrefflichen Buche über „Moderne Jugendpflege“, das 1915 bei Herder in Freiburg i. Br. erschien, einen Bericht, den das „Badener Land“, das amtliche Organ des Badischen Landesverbandes zur Hebung des Fremdenverkehrs im Herbst 1913 veröffentlicht hat. Wir lesen darin: „Zu dem Besitzer eines Hotels in einem hübschen, zahlreich besuchten Schwarzwaldorte kamen früher abwechselungsweise Trupps von Wandervögeln und baten um Nachtlager „auf Stroh“ ohne Vergütung, um Wasser aus der Hotelküche zum Abkochen vor dem Hause etc. Bereitwillig kam der treudeutsch gesinnte Hotelbesitzer den Wünschen nach, wenn er aus persönlichen Anschauungen und in Anbetracht seiner zahlreichen, internationalen Hotelgäste auch nicht gern sah, dass Buben und Mädels von 13, 14, 15, 16 und mehr Jahren die Nacht durch zusammen im Heu kampierten. Es ging wochenlang so; durch Bemerkungen, die ausländische Hotelgäste darüber machten, sah sich der Hausbesitzer veranlasst, einen seiner Hausburschen mit auf dem Heuboden schlafen zu lassen. Eines Abends kommt dieser bestürzt herunter mit der Meldung, dass die jungen Herren mitten im Heu Zigaretten rauchen und sein Verbot hierüber verlachen würden. Damit war natürlich das Freilogs endlich beendet. Die Wandervogel zogen nun zu den Bauern, die aber von dem Zigarettenrauchen erfuhren und ihren Hof aus Gefälligkeit nicht der Feuergefahr aussetzen wollten. Sie verweigerten deshalb zukünftig das Nachtlager. Nun kamen die „Wandervogel“ wieder ins Hotel zurück und verlangten in der nächsten Sommersaison für eine Mark ein Zimmer mit Bett, worin jeweils zwei schlafen würden. Auch dies wurde ihnen vom

Hotelbesitzer in entgegenkommender Weise gewährt. Die Mädchen und Jungens wurden in entgegengesetzten Teilen des Hotelgebäudes untergebracht. Daraufhin kamen die Jungens zum Hotelbesitzer und verlangten energisch, mit den Mädchen zusammen zu sein; das sei bei ihnen immer so. Der Hotelbesitzer verweigerte dies aber rundweg und so mussten sich wohl oder übel die erregten jungen Herren zufrieden geben.“ — Dies ein Bild aus dem Leben und Treiben des „Wandervogel“ spricht deutlich genug, auch wenn man nicht wüsste, dass diese Organisationen, in Deutschland wenigstens, der bekannten, ganz auf ungläubigem Boden wurzelnden „freideutschen Jugendbewegung“ sehr nahe stehen.

H. von Matt

(Fortsetzung folgt.)

Breviloquium apologeticum.

Alter der Menschengeschlechtes.

In ihren Angaben über das Alter der Menschheit ist es den naturwissenschaftlichen Schriftstellern gar oft nicht um Wissenschaft zu tun, sondern, wie Bölsche in seiner „Kosmos“-Bücherei, um den Monismus und Aehnliches. — Ernsthafte Forscher berufen sich gemeiniglich auf den Berliner Prof. Penck. Penck hat die grundlegenden Arbeiten der 3 Klassiker der Glazialgeologie, Agassiz (Système glaciaire 1847), James Geikie (The great ice age 1877) und Alb. Heim (Gletscherkunde 1885) „berichtigt“ mit seinen 4 Eiszeiten und seinen 3 Zwischeneiszeiten. Nach den typischen Schottermassen an den bayrischen und württ. Flüssen Günz, Mindel, Riss und Würm nannte er die 4 Eiszeiten Günz-, Mindel-, Riss- und Würmzeit. Dass Penck Schule gemacht, beweist der Umstand, dass diese Bezeichnungen in der Geologie jetzt allgemein geläufig sind. Vgl. Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, 1901 ff. Nun aber stellt gerade die neueste Geologie das Penck'sche Schema sehr in Frage, indem, wie schon vor Jahrzehnten der Aarauer Geologe Dr. Mühlberg erkannt hatte, eine grösste Vergletscherung sich zwischen die Riss- und Würmzeit hineinschiebt, es also 5 Hauptvergletscherungen gäbe. Vgl. R. R. Schmidt, Die diluviale Vorzeit Deutschlands, 1912/13. Am meisten aber bringt der erstklassige Geologe Dr. Eug. Geinitz (Prof. an der Univ. Rostock und Direktor der mecklenb. Geol. Landesanstalt) das Penck'sche System ins Wanken, indem er mit triftigen Gründen die Existenz von verschiedenen Glazialepochen im Sinne von Penck bestreitet und entschieden für die Einheitlichkeit des Diluviums eintritt. Vgl. Eug. Geinitz, Die Eiszeit, 1906. Geinitz schliessen sich neuere Eiszeitforscher an, so der tüchtige Geologe im Franziskanerhabit Dr. P. Aigner in München. Vgl. auch W. R. Eckardt, Das Klimaproblem, 1909. —

Penck hat nun ganz genau ausgerechnet, wie viele Jahrhunderttausende seine Günz-, Mindel-, Riss- und Würmzeit und seine 3 Interglazial gedauert habe!! Darauf gestützt wird das Alter der Menschheit festgestellt!! Es ist unbegreiflich, dass die Advokaten der Apologetik

darob die Fassung verlieren und diese wackeligen Sachen mit Konzessionen „beehren“!

Es ist da ergötzlich, zu sehen, wie neueste Prähistoriker sich in der Rolle von Totengräbern dessen gefallen, was andere mühsam ausgeheckt und aufgerichtet haben. Vgl. 9. Jahresbericht der schw. Ges. für Urgesch., 1917, S. 33 ff. Lassen wir uns nicht bange machen. Wir stehen auf festem Boden. H.

Rudimentäre Organe.

Ueber diese jüngst hier berührte Frage erscheint eben eine kleine, aber wertvolle Schrift von Prof. Diebold, St. Gallen und Schwyz, auf die wir gelegentlich zurückkommen werden. A. M.

Kirchen-Chronik.

Nationalratswahlen. Mit Recht schreibt der -st-Korrespondent des „Vaterland“ in Nr. 266 über die Erfolge der konservativen Volkspartei:

Was die einzelnen Stichwahlen vom 11. November betrifft, so ist die Wahl Dr. Feigenwinters in Basel für uns der glückliche Stern des Tages; seit 20 Jahren sollte der alte Kämpfe schon im Nationalrat sitzen, wo er längst einen ersten Platz innehatte; er wird seinen Posten auch heute noch ganz ausfüllen und bildet mit den HH. Dr. Jobin, Dr. Kurer, Regierungsrat von Matt, Dr. Cattori, Riva und Dr. Petrig eine hochehrwürdige Verstärkung der Rechten, die aus den Wahlen von 1917 absolut und relativ den grössten Gewinn gezogen hat. A. M.

Anzeigen für Eheverkündigungen.

Eine dringende Bitte an die hochw. Pfarrämter.

Es kommt immer wieder vor, dass man Anzeigen für Eheverkündigungen erhält, ohne dass die Adresse (Strasse und Hausnummer!) des Bräutigams angegeben wird; auch wenn derselbe protestantisch ist, muss ihm der Pfarrer seines Wohnortes vielleicht aus irgend einem Grunde schreiben. Niemals aber sollten die hochw. Confratres unterlassen, von der Braut die genaue und vollständige Adresse der Wohnung zu erfragen, welche die jungen Eheleute nach der Trauung beziehen werden, und dieselbe dem betr. Pfarramt mitzuteilen; gewöhnlich ist es ja der bisherige Wohnort (aber nicht die bisherige Adresse) des Bräutigams. Sonst verliert man in einer grösseren Stadt die neue Familie leicht aus den Augen oder muss sich viel Zeit kosten lassen, sie wieder zu finden; man kann sich nicht in allen Städten auf die Mithilfe der Wohnsitzregisterführer verlassen.

Der Pfarrer einer Diasporastadt.

Rezensionen.

Wenn Paulus wiederkäme. . . Gedanken über die katholische Sprache von R. Mäder, Pfarrer. 1917. Oltner Druckerei und Verlagsanstalt. Preis Fr. 1.25. Der Pfarrer von Hl. Geist in Basel hat da wieder eine Schrift geschrieben, die wie Pfingstbräusen durch

die katholische Jungschweiz gehen wird. Mäder will die studierende katholische Jugend für die katholische Sprache begeistern, ohne die alle katholische Literatur seelen- und charakterlos ist. Apostel der Presse will er vor allem erwecken. Mäder betreibt nicht die landläufige Apologetik, die sich abmüht, nachzuweisen, wie die „katholische Weltanschauung“ oder „der Katholizismus“ sich so herrlich gut mit der modernen Kultur vertrage. Er hebt vielmehr den Widerspruch zwischen der Welt und der allein wahren Religion hervor, dem Heilandsworte gemäss: „Wenn ihr von der Welt wäret, so würde die Welt das Ihrige lieben, weil ihr aber nicht von der Welt seid . . . so hasst euch die Welt“. Und gerade wegen dieses Widerspruches wird die Kirche siegen.

Ganz besonders gibt die kirchliche Bücherzensur der Welt auf die Nerven. Aber die Zensur der Kirche ist nichts anderes als Sanitätspolizei für die Seelen, Sorge der Kirche um das ihr von Christus anvertraute Wahrheitsgut. Die Phrase von der Pressfreiheit hat im Weltkrieg Bankrott gemacht wie viele andere Dogmen des Liberalismus. Die Freiheit lässt sich nicht ausspielen gegen die Wahrheit. „Die Autorität, welche die Wahrheit schützt, schützt auch die Freiheit vor ihren zwei einzigen Feinden, dem Irrtum und dem Laster.“ „Freies Spiel der Kräfte ist einer jener Eimer voll Lüge, an dem nur ein Tropfen Wahrheit hängt.“ In heiligem Zorne wendet sich Mäder gegen ein „literarisches Untertanenvolk“, das vom Hochland der Wahrheit niedersteigt, „um Kammerdiener beim modernen Professor zu werden, der sich heute bläht und morgen in den Ofen geworfen wird“, gegen den „Fischblutkatholizismus“, gegen das Einziehen der katholischen Fahne im öffentlichen Leben. „Wie unendlich langweilig ist der moderne Fischblutkatholizismus, der alles glaubt, was man glauben muss, aber nicht mehr lieben kann und nicht mehr zürnen kann.“ . . . „Auf geistigem Gebiete immer nur die Wasserflasche, das hält auf die Länge kein Volk aus.“

Dieser Richtung gegenüber fordert Mäder „katholischen Imperialismus“. „Mehr Tendenz! Ueberall Tendenz! Mit andern Worten: Ueberall sollen wir wissen, was wir wollen, wollen, was wir wissen und sagen, was wir wollen. Ueberall Tendenz! Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Das nur einige Funken aus dem Feuerbrande der neuesten Schrift Pfarrer Mäders. Möge er zu einem Siegesfeuer der katholischen studierenden Jugend werden! V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Cum hoc anno Festum Dedicacionis Basilicarum Ss. Petri et Pauli occurrat die Dominicâ, Officium fieri debet de Festo, non vero de Dominicâ, quia est Festum Domini.

„De Dominicis minoribus seu per Annum, semper fieri debet Officium, nisi occurrat aliquod duplex I vel II classis, aut quodvis Festum novem Lectionum Domini, non autem eorum dies Octava; et, in casu, in Officio Festi, fit Commemoratio Dominicae in utrisque Vesperis et Laudibus, cum IX Lectione ad Matutinum.“ (Nov. Brev. editio. — Addit. et Variat. in Rub. Brev. ad normam Bulle „Divino afflatu“. Tit. IV. De Festorum occurrentia accidentali eorumque translatione. No. 2.)

